

**Katholischer Männerstamm
Schaffhausen**

STATUTEN

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Katholischer Männerstamm Schaffhausen“ besteht ein im Jahr 2012 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der „Katholische Männerstamm Schaffhausen“ ist ein Zusammenschluss von Männern mit katholischer Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Männerinteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Pflege der Gemeinschaft, Solidarität und Vernetzung unter Männern
- 3.2 Bildung der Männer in persönlichen, religiösen und kulturellen Bereichen
- 3.3 Förderung der Mitverantwortung der Männer in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.4 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.5 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.6 Zusammenarbeit mit anderen Männervereinen und Institutionen

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jeder (auch nicht katholische) Mann werden, der bereit ist, an der Erfüllung ob genannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Revisoren
- 8.2 Festsetzung der Jahresbeiträge (gemäss Artikel 18)
- 8.3 Wahl vom Präsident, vom Kassier, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisoren
- 8.4 Behandlung von Anträgen
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 22)
- 8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art.23)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern beim Präsidenten angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern und setzt sich idealerweise wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Geistlicher Begleiter (Präses)

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Präsident lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mind. acht Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen inkl. Medien- und Informationsarbeit
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und weiterer Tätigkeiten des Vereins
- 14.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 14.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 14.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 14.8 Nach Bedarf: Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 14.9 Regelmässige Kontakte zu den Pfarreien in Schaffhausen und Umgebung

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar.

Art. 16 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
 - 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
 - 17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
 - 17.4 Zuwendungen und Legate
 - 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge.
- Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt alljährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Art. 19 Kassier

Der Kassier ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget zu Händen des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat er Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Art. 20 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen bei der Röm.-kath. Kirchgemeinde Schaffhausen angelegt. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Röm.-kath. Kirchgemeinde Schaffhausen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 14. Juni 2012 angenommen.

Schaffhausen, 14. Juni 2012

Der Präsident:
gez. Adrian Fritschi

Der Aktuar:
gez. Hans Hug